

Information für Patientinnen und Patienten zur Mitnahme von Betäubungsmitteln auf Reisen

(Stand 7/2025)

Sehr geehrte/r Patient*in,

Ihr Arzt oder Ärztin hat Ihnen ein Medikament verordnet, welches unter das Betäubungsmittelgesetz fällt. Bei Auslandsreisen sind daher bestimmte Regularien zu beachten.

Sie dürfen das vom Arzt oder Ärztin verschriebene Betäubungsmittel in der für die Reise angemessenen Menge aus- oder einführen.

Eine Beauftragung anderer Personen zur Mitnahme des Betäubungsmittels ist nicht zulässig.

Hinweis:

Seit dem 1.4.2024 ist medizinisches Cannabis in Deutschland kein Betäubungsmittel mehr. Allerdings ist medizinisches Cannabis in der überwiegenden Zahl der Schengen-Staaten und in anderen Ländern weiterhin Betäubungsmittel. Aufgrund der internationalen Suchtstoffübereinkommen wird somit für Reisen mit medizinischem Cannabis in der Regel weiterhin eine beglaubigte Reisebescheinigung benötigt.

Reisen in Länder des Schengener Abkommens (derzeit Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Lettland, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn)

Hierfür benötigen Sie eine *Bescheinigung nach Artikel 75 des Schengener Durchführungsabkommens* (siehe Formular BfArM unter https://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/Reisen-mit-Betaeubungsmitteln/_node.html)

1. Teil A - C muss vom behandelnden Arzt oder Ärztin vollständig ausgefüllt sein
2. Vor Reiseantritt Beglaubigung der Bescheinigung durch das zuständige Gesundheitsamt des Praxissitzes Ihres verordnenden Arztes oder Ärztin

Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung beträgt 30 Tage!

Für jedes verordnete Medikament benötigen Sie eine gesonderte Bescheinigung.

Reisen in andere Länder (außerhalb der Vertragsstaaten des Schengener Abkommens)

Bitte informieren Sie sich immer vor Antritt einer Reise über die nationalen Bestimmungen des Ziel- oder Transitlandes (z.B. Zwischenstopp bei Flugreisen).

Für Reisen in Länder außerhalb der Vertragsstaaten des Schengener Abkommens benötigen Sie meist eine mehrsprachige Bescheinigung, siehe Formular BfArM „Muster für eine mehrsprachige Bescheinigung für die Mitnahme von Betäubungsmitteln“ https://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/Reisen-mit-Betaeubungsmitteln/_node.html)

1. Formular vollständig vom verschreibenden Arzt oder Ärztin ausfüllen lassen.
2. Anschließend Beglaubigung durch das zuständige Gesundheitsamt des Praxissitzes ihres verordnenden Arztes oder Ärztin.

Die Verschreibung ist für maximal 30 Tage möglich. Die Gültigkeit der Bescheinigung beträgt in der Regel 3 Monate.

Bitte beachten Sie, dass bei Ärzt*innen mit einem Praxissitz außerhalb des Landkreises keine Beglaubigung im Gesundheitsamt Pfaffenhofen erfolgen kann. Auch telemedizinische Verordnungen, z.B. aus anderen Bundesländern, können nicht berücksichtigt werden.

Für Bescheinigungen von Ärzt*innen aus dem Landkreis Pfaffenhofen wenden Sie sich bitte an das
Gesundheitsamt Pfaffenhofen an der Ilm,
Krankenhausstr. 70 a, 85276 Pfaffenhofen, Tel. 08441/271400 oder
per Email gesundheitsamt-verwaltung@landratsamt-paf.de

Bitte bringen Sie zum Termin folgende Dokumente mit:

- Ausweisdokument, welches Sie mit in Ihr Reiseland nehmen (Nummer muss auch mit der Nummer im Formular übereinstimmen)
- Vollständig vom Arzt ausgefülltes Formular zur Mitnahme Ihres Medikamentes (siehe oben)
- Kosten: 18 Euro pro Beglaubigung
- Ein persönliches Erscheinen ist erforderlich

Bei Fragen kontaktieren Sie uns gerne vorab!

Ihr Gesundheitsamt Pfaffenhofen